

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 5 Sonderausgabe

Freitag, 14. März 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Bayerisches Naturschutzgesetz

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2025 45

Bayerisches Naturschutzgesetz

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2025

vom 7. März 2025

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, i.V.m. § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2024 (GVBl. S. 550) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2025 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Niederbayern bis einschließlich 1. April 2025.
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Nummern („TeilflID“) ausgewiesenen und in einer Übersichtskarte dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ und im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (i-Balis), einem Serviceportal für die bayerische Landwirtschaft flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht bis zum 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 16. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung von Niederbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann (Nr. 1) und in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat (Nr. 2).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter Ziffer II. des Tenors genannten Gebieten eine unzumutbare Belastung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 3. März 2025 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen im Regierungsbezirk Niederbayern bis 15. März 2025 nicht möglich sein wird.

Zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Walz-VO beurteilte die LfL auf Grundlage aktueller Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und aktueller Witterungsprognosen des DWD, auf welchen Grünlandflächen im Jahr 2025 bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis nicht gewalzt werden kann.

Dies ist dann der Fall, wenn die Befahrbarkeit aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneedeckter Flächen nicht möglich ist oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden wäre. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen die Befahrbarkeit auf über 80% der Grünlandfläche möglich war.

Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes fachlich sinnvoll.

Dementsprechend ist Walzen unmöglich, wenn

- die Grünlandflächen schneedeckt sind und/oder
- die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt und/oder
- der Zeitpunkt für das Ergrünens des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Der fachlichen Einschätzung der LfL schließt sich die Regierung von Niederbayern an.

Der DWD hat der LfL drei meteorologischen Größen regional differenziert zur Verfügung gestellt. Die LfL hat die Situation auf Grundlage von Daten des DWD für den Zeitraum von 1. Februar 2025 bis mit Prognosen bis einschließlich 9. März 2025 beurteilt und weitere Witterungsprognosen bis 15. März 2025 herangezogen.

Auf der Basis dieser Analyse gemäß den genannten Kriterien stellt die LfL fest, dass im gesamten Regierungsbezirk Niederbayern in allen Landkreisen und kreisfreien Städten das Walzen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht voraussichtlich bis 15. März 2025 im überwiegenden Teil des Grünlands nicht möglich sein wird. Ausschlaggebend ist insbesondere das flächendeckend späte Einsetzen des Ergrünens in diesem Jahr.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, Satz 1 BayNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (LfU) vom 25. Februar 2025 ist im gesamten Regierungsbezirk Niederbayern zu erwarten, dass die Hauptbrutzeit in den Wiesenbrütergebieten bereits am 15. März begonnen haben wird.

Grundlage dieser Prognose sind laut LfU die langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern und die Einschätzung des Witterungsverlaufs. Die langjährigen Beobachtungen zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern zeigen, dass insbesondere der Brachvogel in den voralpinen Moor- und Feuchtgebieten in den letzten Jahren bereits Ende Februar bis Anfang März in seine Brutgebiete zurückgekehrt ist. Noch früher trifft der Kiebitz ein, der in Bayern bereits seit Anfang Februar in den Brutgebieten anwesend ist. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Wetterlage, insbesondere der milden Temperaturen und der weitgehend schneefreien Wiesen – selbst im Alpenvorland –, ist auch in diesem Jahr von einem frühen Brutbeginn auszugehen. Daher wird für das Jahr 2025 erwartet, dass die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter spätestens am 15. März 2025 beginnt.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind, da der Beginn der Hauptbrutzeit bis zum 15. März 2025 zu erwarten ist.

HINWEIS:

Die einschlägigen Vorschriften des Besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG), insb. die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG, sind zu beachten und einzuhalten und gelten unabhängig von den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen. So sind insbesondere (Teil)Flächen, auf denen derzeit Wiesenbrüter vorkommen, vom Walzen auszunehmen, um eine Zerstörung der Gelege und somit das Tötungsverbot zu vermeiden. Auf die bußgeldbewehrten Tatbestände in § 69 BNatSchG sowie auf die Strafvorschriften des § 71 BNatSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736 S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung von Niederbayern hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen von Grünlandflächen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG vorliegen, bis einschließlich 1. April 2025 verlängert. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Niederbayern dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Niederbayern vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2025 im gesamten Regierungsbezirk ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der prognostizierten Wetterlage nach dem 15. März 2025 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht. Auch die LfL schlägt in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2025 aufgrund der Notwendigkeit aus landwirtschaftlicher Sicht eine Fristverlängerung bis einschließlich 1. April 2025 vor.

Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotszeitpunkt nur in notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung die Wiesenbrütergebiete, in denen bereits mit dem Beginn der Brutzeit zu rechnen ist, ausgenommen wurden (siehe Ziffer III. des Tenors), wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736 S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht bis 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in betroffenen Gebieten vorhandenen

Wiesenbrüter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. des Tenors ist notwendig, um trotz eines Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Wittringsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 7. März 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlage(n):

Übersichtskarte: Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk Niederbayern (Bestandteil des Anhangs 1)

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Hauptgebäude der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Niederbayern unter folgender Adresse einsehbar:

https://regierung.niederbayern.bayern.de/aufgaben/122007/250973/leistung/leistung_63456/index.html

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zu Anhang 1. Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrütergebiete auch in der Feldstückskarte des iBalis überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden.

Anhang 1:

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen:

Nr. (Übersichtskarte)	Name des Wiesenbrütergebietes	Nr. („TeilflID“ in Fin-Web)	Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt
1	Pillmoos	714100010000	Straubing
2	Alburger Moos	714100020000	Straubing
3	Runstwiesen	714300010003	Deggendorf
4	Runstwiesen	714300010002	Deggendorf
5	Runstwiesen	714300010001	Deggendorf
6	Donautal bei Natternberg	714300020000	Deggendorf
7	Bruch zwischen Grieshaus und Kugelstadt	724300040000	Deggendorf
8	Winzer Donauschleife	724400030000	Deggendorf
9	Rossfeldener See	724400080000	Deggendorf
10	Donautal oestlich Altenmarkt	734400010000	Deggendorf
11	Donautal oestlich Moos	724300010000	Deggendorf
12	Wiesen oestlich Riedlhuette	704600020000	Freyung-Grafenau
13	Wiesen oestlich Riedlhuette, Alter Triftkanal	704600040000	Freyung-Grafenau
14	Wiesen oestlich Riedlhuette, Grosser Filz, Ohe	704600050000	Freyung-Grafenau
15	Gebiet Finsterau	704700060000	Freyung-Grafenau
16	Gebiet Heinrichsbrunn	704700080000	Freyung-Grafenau
17	Oestlich Hinterfirmiansreut	704700090000	Freyung-Grafenau
18	Wiesen bei Schoenbrunn	714700060000	Freyung-Grafenau
19	Magere Wiesen um Annathal	714700110000	Freyung-Grafenau
20	Noerdlich Vorderfirmiansreut	714700190000	Freyung-Grafenau
21	Bei Philippssreut	714800010002	Freyung-Grafenau
22	Bei Philippssreut	714800010001	Freyung-Grafenau
23	Bei Marchhaeuser	714800040000	Freyung-Grafenau
24	Schnellenzipf	714800050000	Freyung-Grafenau
25	Um Haidmuehle	714800100002	Freyung-Grafenau
26	Um Haidmuehle	714800100001	Freyung-Grafenau
27	Dachswiese	714500050000	Freyung-Grafenau
28	Westlich Schoefweg	714500040000	Freyung-Grafenau
29	Oestlich Asberg	714500030000	Freyung-Grafenau
30	Noerdlich Lungdorf	714504480000	Freyung-Grafenau
31	Suedlich Fuerstberg	714504490000	Freyung-Grafenau
32	Muckenbachtal westlich Spiegelau	704600060000	Freyung-Grafenau
33	Zwischen Riedlhuette und Reichenberg	704631310000	Freyung-Grafenau
34	Bergerau an der Kleinen Ohe	714610040000	Freyung-Grafenau
35	Saegwassertal, oestlich Neuschoenau	714709560000	Freyung-Grafenau
36	Suedlich Vierhaeuser	714709620000	Freyung-Grafenau
37	Breitwiesen, nordoestlich Kirchl	714709590000	Freyung-Grafenau
38	Schoenrunnerhaeuser	714709600000	Freyung-Grafenau
39	Sausswassertal, westlich Spicking	714709630000	Freyung-Grafenau
40	Wiesen bei Mitterfirmiansreut	714709910000	Freyung-Grafenau
41	Suedliche Wiese bei Freilichtmuseum Finsterau	704714310000	Freyung-Grafenau

Nr. (Über- sichts- karte)	Name des Wiesenbrütergebietes	Nr. („TeilflID“ in Fin-Web)	Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt
42	Mittlere Wiese bei Freilichtmuseum Finsterau	704714300000	Freyung-Grafenau
43	Noerdliche Wiese bei Freilichtmuseum Finsterau	704714290000	Freyung-Grafenau
44	Wiese suedoestlich Langlaufzentrum Finsterau	704714320000	Freyung-Grafenau
45	Oestlich Finsterauer Reuten	704714330000	Freyung-Grafenau
46	Suedlich Heinrichsbrunner Reuten	704714350000	Freyung-Grafenau
47	Zwischen Rehberg und Grainet	724703040000	Freyung-Grafenau
48	Wiesen bei Schoenbrunn	714700020000	Freyung-Grafenau
49	Neureichenau Stoegbauersaege	724800020000	Freyung-Grafenau
50	Neureichenau Langbruck	724800010000	Freyung-Grafenau
51	Abenstal suedlich Abensberg	713700010000	Kelheim
52	Laabertal bei Langquaid	713800010001	Kelheim
53	Forstmoos noerdlich Moosham	723600010000	Kelheim
54	Suedlich Offenstetten	723700020000	Kelheim
55	Tal der Grossen Laaber zwischen Adlhausen und Alzhausen	723800020000	Kelheim
56	Mettenbacher und Griessenbacher Moos	733900010000	Landshut
57	Vilstal bei Schalkham	754000010000	Landshut
58	Gebiet der Grossen Laaber zwischen Laaberberg und Pattendorf	723800010000	Landshut
59	Vilstal bei Altfranzenhofen	753800010000	Landshut
60	Vilstal bei Wolferding	753900010000	Landshut
61	Rottal bei Schwaim	754500010000	Passau
62	BAB A94-Kompensationsflaeche Pocking	764500010000	Passau
63	Westlich Arnbruck	684300010000	Regen
64	Suedlich Langdorf	694400010000	Regen
65	Kohlnberg	694500010000	Regen
66	Oestlich Zwiesel	694500020000	Regen
67	Oestlich Lindberg	694500050000	Regen
68	Westlich Lindberg	694500060000	Regen
69	Westlich Grafenried	694400080000	Regen
70	Schiltensteinwiesen westlich Bodenmais	694400060000	Regen
71	Suedwestlich Mooshof bei Bodenmais	694400070000	Regen
72	Hofwiesbachtal bei Zell	704400110000	Regen
73	Kollbachtal oestlich Arnstorf	744300020000	Rottal-Inn
74	Rottal westlich Anzenkirchen	754400010000	Rottal-Inn
75	Gebiet am Kollbach, suedwestlich Arnstorf	744200010000	Rottal-Inn
76	Kollbachtal nordoestlich Muenchsdorf	744300010000	Rottal-Inn
77	Donautal suedlich Pondorf	704000010000	Straubing-Bogen
78	Donautal noerdlich Aholfing	704000020002	Straubing-Bogen
79	Donautal suedlich Niederachdorf	704000030000	Straubing-Bogen
80	NSG Donauauen bei Stadldorf	704000040000	Straubing-Bogen
81	Donautal bei Pittrich	704100060002	Straubing-Bogen
82	Donautal bei Pittrich	704100060001	Straubing-Bogen
83	Donautal suedlich Oberzeitldorn	704100090000	Straubing-Bogen
84	Flugplatz bei Mitterharthausen	714100030000	Straubing-Bogen
85	Donautal suedlich Niederwinkling	714200010002	Straubing-Bogen

Nr. (Über- sichts- karte)	Name des Wiesenbrütergebietes	Nr. („TeilflID“ in Fin-Web)	Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt
86	Donautal suedlich Niederwinkling	714200010001	Straubing-Bogen
87	Donautal noerdlich Aholfing	704000020001	Straubing-Bogen
88	Koenigsauer Moos, Grosskoellnbach	734100020000	Dingolfing-Landau
89	Suedlich Wochenweis	734300010000	Dingolfing-Landau
90	Vilstal bei Frontenhausen	744000010000	Dingolfing-Landau
91	NSG Obere Au westlich Vilstalsee	744100010000	Dingolfing-Landau
92	Unteres Isartal bei Postau, Rimbach, Dingolfing	734000010000	Dingolfing-Landau

Hinweise zum Anhang 1:

Ein Bestandteil dieses Anhangs 1 ist eine Übersichtskarte, in der die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in der Übersichtskarte eingezeichneten Nummern befinden sich in der Tabelle des Anhangs 1, erste Spalte von links. Für die Wiesenbrütergebiete gilt die Verschiebung des Walzverbotes nicht.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der im Anhang 1 in einer Tabelle ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ und auf das integrierte Bayerische Landwirtschaftliche Informations-System (i-Balis), einem Serviceportal für die bayerische Landwirtschaft zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de/> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

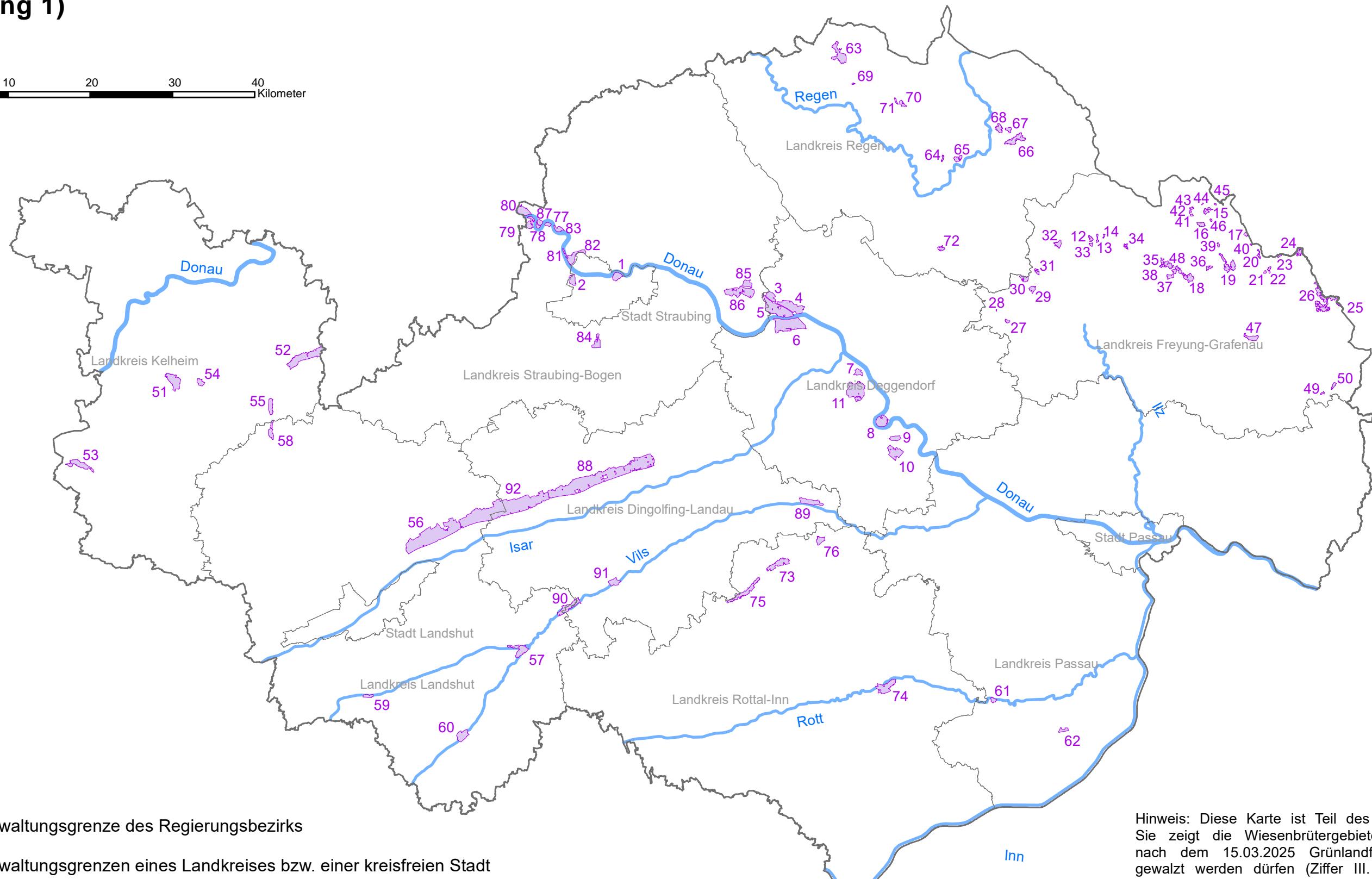
https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail (fisnatur@lfu.bayern.de) an den technischen Support des LfU wenden.

Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk Niederbayern (Anhang 1)



0 5 10 20 30 40 Kilometer



Legende

- Verwaltungsgrenze des Regierungsbezirks
- Verwaltungsgrenzen eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt
- Wiesenbrütergebiet mit Nummer (in diesen ist das Walzen nach dem 15.03.2025 verboten!)
- Fließgewässer

Kartengrundlage: Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Kartographie: Regierung von Niederbayern

Stand 29.01.2025

Hinweis: Diese Karte ist Teil des Anhangs 1. Sie zeigt die Wiesenbrütergebiete, in denen nach dem 15.03.2025 Grünlandflächen nicht gewalzt werden dürfen (Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung). Die auf der Karte eingezeichneten Nummern können in der Tabelle des Anhangs 1 dieser Allgemeinverfügung dem jeweiligen Wiesenbrütergebiet zugeordnet werden. Eine flächenscharfe Einsichtnahme erfolgt über das Portal "FIN-Web" (Internetadresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>).